

Sitzungsvorlage Nr. PLA135/2021

Planungsausschuss

am 09.06.2021



Verband Region
Stuttgart

zur Beschlussfassung

26.05.2021

- Öffentliche Sitzung -

0055-Ö-PLA135/2021

Zu Tagesordnungspunkt 6

Auswirkungen des Baulandmobilisierungsgesetzes auf die Region und die Regionalplanung; Antrag der FDP-Fraktion vom 09.05.2021

I. Sachvortrag:

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 07.05.2021 den Gesetzentwurf zum Baulandmobilisierungsgesetz beschlossen, womit u.a. das Baugesetzbuch (BauGB) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) novelliert werden sollen. Das Baulandmobilisierungsgesetz befasst sich schwerpunktmäßig mit Planungserleichterungen und Steuerungsmöglichkeiten für Gemeinden zur Baulandbereitstellung und Schaffung von Wohnraum. Auch die Wirksamkeit bestehender Instrumente soll gestärkt werden. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bedarf es noch einer weiteren Befassung des Bundesrates. Rechtskraft erlangt das Gesetz mit Veröffentlichung bzw. Verkündung im Bundesgesetzblatt.

Aus Sicht des Deutschen Städtetages sind die Neuregelungen in Teilen für die Praxis hilfreich. Offen bleibt derzeit allerdings, inwieweit die Länder den Städten durch Erlass entsprechender Rechtsverordnungen das angestrebte Instrumentenset auch tatsächlich zur Verfügung stellen. Verwiesen wird zudem auf eine Reihe von Unklarheiten hinsichtlich Art und Umfang einzelner Regelungen.

Auf Antrag der FDP-Fraktion vom 09.05.2021 soll die Geschäftsstelle im Planungsausschuss berichten:

- a) welche Verbesserungen für die Wohnungs- und Wohnbausituation in der Region nach dem aktuellen Stand vom neuen Baulandmobilisierungsgesetz zu erwarten sind;
- b) inwieweit das neue Gesetz in die Regionalplanung eingreift;
- c) insbesondere, ob Änderungen beim System der Wohnungsbauschwerpunkte zu erwarten sind;
- d) welche Auswirkungen das Gesetz auf Bürgerbegehren und Bürgerentscheide hat, die in der Wohnbaudiskussion und -entwicklung der Region eine wichtige Rolle spielen.

Zu a): Mit dem Baulandmobilisierungsgesetz ist keine Stärkung der regionalplanerischen Instrumente zur Entwicklung von Wohnbauland verbunden. Da die Neuregelungen insgesamt primär die Kompetenzen der Gemeinden erweitern, hängt die Anwendung im Wesentlichen von den Entscheidungen der jeweiligen Gremien ab. Eine Wirkungsabschätzung ist vor diesem Hintergrund nicht möglich.

VRS/SDNet 2021_1 - TKF0000

Zu b): Das Gesetz greift nicht in Regelungstatbestände der Regionalplanung ein. In einem engeren Bezug steht insbesondere die Verlängerung des § 13b BauGB und damit auch die bereits dargelegten Wirkungen dieses „beschleunigten Verfahrens“ zur Schaffung von Baurecht (vgl. Sitzungsvorlage 11/2019 vom 16.10.2019).

Zu c): Die bauplanungsrechtlichen Änderungen und die u.a. damit einhergehende flexiblere Handhabung des Maßes der baulichen Nutzung wirken sich nicht unmittelbar auf die Festlegungen zu den Regionalen

Wohnungsbau-schwerpunkten aus. Eine Prüfung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt weiterhin im Einzelfall und basiert – wie bisher auch – auf einer planerisch erwartbaren Bebauung des Gebietes.

Zu d): Unmittelbare Auswirkungen des neuen Gesetzes auf Bürgerbegehren und Bürgerentscheide zu Wohnbauflächenentwicklungen sind nicht erkennbar.

II. Beschlussvorschlag:

Der Antrag der FDP-Fraktion vom 09.05.2021 wird für erledigt erklärt.

Anlage(n):

Antrag der FDP-Fraktion vom 09.05.2021